

Attestierung von EMA – Antworten zu typischen Fragen

AUTOREN: DIPL.-WIRTSCHAFTSJURIST (FH) SEBASTIAN BROSE UND WILFRIED DRZENSKY

Muster des Installationsattestes VdS 2170



Einleitung

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“ Was Heraklit von Ephesus bereits etwa 500 v. Chr. wusste, gilt auch heute noch. Neue Technologien verlangen nach neuen Normen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sorgen für den nötigen Feinschliff. Alle VdS-Richtlinien werden etwa alle fünf Jahre dahingehend überprüft, ob sie unverändert fortbestehen, einer Aktualisierung unterzogen oder gar zurückgezogen werden sollten.

Von zentraler Bedeutung bei dieser Beurteilung sind die Rückmeldungen, die VdS von den Anwendern der Richtlinien (Errichter, Versicherer, Polizei, Verbände) erhält. So verwundert es nicht, dass auch vor Ablauf der fünf Jahre Änderungen oder

Ergänzungen veröffentlicht werden, wo dies geboten erscheint. Genau aus diesen Gründen wurde vor kurzem die Ergänzung S1 der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, herausgegeben. Diese enthält neben Fehlerkorrekturen insbesondere eine Reihe von Ergänzungen zur Klärstellung bestehender Regelungen oder zur Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen. Alle VdS-anerkannten EMA-Errichter wurden durch ein Rundschreiben informiert und haben ein Exemplar erhalten.

Der technische Fortschritt und die Komplexität der Materie führen dazu, dass Außenstehende einzelne Aspekte der vielen Gewerke nicht mehr im Detail durchschauen können. Stattdessen suchen sie nach einer globalen Orientierungshilfe in Form von Zertifizierungen. Erst kürzlich wurde durch die WIK-Enquete erneut bestätigt, dass die VdS-Zertifizierung mit Abstand das wichtigste Entscheidungskriterium der Sicherheitsverantwortlichen ist. Dazu tragen sicherlich auch die hohen Anforderungen bei, an welche die Vergabe der VdS-Anerkennung geknüpft ist, wie auch das dahinterstehende, ganzheitliche Regelwerk. VdS ist stets bestrebt, dieses hohe Niveau beizubehalten, ohne den technischen Fortschritt oder die praktische Umsetzbarkeit aus den Augen zu verlieren.

Den hohen Stellenwert der VdS-Richtlinien vermittelt auch ein jüngst gemeinsam durch die Verbände BHE, ZVEI, ZVEH und VdS her-

ausgegebenes Merkblatt „Worauf es bei der Planung sowie Errichtung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen in Verbindung mit der DIN VDE 0833-3 und den Richtlinien VdS 2311 zu achten gilt“. Dieses empfiehlt, auch bei Anlagen, bei denen keine VdS-Anlage gefordert ist und mithin die DIN VDE 0833-1/-3 einzuhalten sind, zunächst nach VdS 2311 und VdS-Betriebsartenverzeichnis zu planen und darüber den entsprechenden Norm-Grad festzulegen. Das Merkblatt merkt zu recht an, dass die VdS-Richtlinien auf den langjährigen Praxiserfahrungen in enger Abstimmung mit den polizeilichen Behörden und unter Berücksichtigung nationaler Regelungen und Gegebenheiten basieren, was eine Norm nur in eingeschränktem Maße zu leisten im Stande ist, da sie alle europäischen Festlegungen berücksichtigen muss. Nach wie vor gilt: Wer nach VdS-Richtlinien baut, hält die Normanforderungen automatisch ein.

Für VdS-anerkannte Errichter ist die obligatorische Einhaltung der VdS-Richtlinien daher von zentraler Bedeutung. Getreu dem Motto „lieber einmal zu viel fragen als zu wenig“ erreichen VdS immer wieder Anfragen zu konkreten Praxisproblemen und Auslegungsfragen der Richtlinien, meist aus den Reihen der Errichter oder Versicherer. Wenn es uns geboten erscheint, werden die Richtlinien geändert oder präzisiert. Darüber hinaus greift VdS diese Fragen regelmäßig auf, um sie samt der

Antworten allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu mehr Planungssicherheit bei allen Beteiligten und schärft das Verständnis für die „VdS-Philosophie“, denn die Regelungen sind schließlich nicht Selbstzweck, sondern sollen das Miteinander der Beteiligten regeln und ein definiertes Niveau begründen.

Zentraler Bestandteil einer VdS-erkannten Einbruchmeldeanlage ist das Installationsattest VdS 2170, welches nur durch VdS-erkannte Errichter und nur für VdS-konforme EMA eingesetzt werden darf. Es dokumentiert, dass es sich tatsächlich um eine VdS-erkannte EMA handelt und steht damit für die vielen Vorteile, die nur bei VdS-erkannten EMA bestehen: Einhaltung der VdS-Richtlinien, Behebung von Mängeln auf Kosten des Errichters (sofern verantwortlich), jederzeit erreichbarer Instandhaltungsdienst (Kontaktaufnahme innerhalb von zwei Stunden nach Anruf), Vorhaltung eines Ersatzteillagers, Reparatur-/Instandhaltungsausrüstung beim Errichter und Störungsbeseitigung innerhalb von 24 Stunden bei regelmäßiger Instandhaltung (gilt nicht bei Elementargefahren wie Hochwasser, Sturm, Blitzeinschlag etc.).

Einige der Fragestellungen rund um die Attestierung von EMA wollen wir in der nachfolgenden Auswahl von „FAQ“ beleuchten. Eine Vielzahl weiterer „FAQ“ haben wir auch auf unserer Internetseite unter <http://vds.de/de/infotehek/faqs/> zusammengestellt.

Thema: Dokumentation von Änderungen (siehe auch Tabelle 1)

Frage:

Bei welchen Änderungen an einer VdS-EMA muss ein Änderungsattest erstellt und vom Versicherer und Betreiber unterschrieben werden?

Antwort:

Grundsätzlich müssen alle Änderungen in einer Anlage zum Attest

dokumentiert werden. Betreiber und Versicherer müssen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift bestätigen. Lediglich solche Änderungen, die keine Auswirkungen auf das vereinbarte Schutzkonzept haben, müssen nicht vom Versicherer genehmigt werden (siehe VdS 2311, Abschnitt 13.6). Der Betreiber erhält immer die Original-Dokumentation der Änderung und der Versicherer eine Kopie.

Frage:

Wann muss der Errichter das Attest zurückziehen?

Antwort:

Das Attest (einschließlich ggf. vorhandener Anlage(n)) ist fester Bestandteil einer VdS-erkannten EMA und wird dem Betreiber zusammen mit der EMA übergeben. Somit ist das Eigentum am Attest auf den Betreiber übergegangen und kann insofern vom Errichter nicht ohne Weiteres zurückgezogen werden.

Sollte der Betreiber Änderungen wünschen oder vornehmen (lassen), die nicht attestierfähig sind (unzulässige Abweichungen), muss der Errichter den Betreiber darüber informieren, dass das Attest in diesem Fall ungültig wird, bzw. die EMA ihren „VdS-Status“ verliert und dies möglicherweise Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann. Diese Information sollte schriftlich erfolgen und möglichst vom Betreiber bestätigt werden.

Frage:

Darf der Errichter den Versicherer und/oder VdS über die Vornahme unzulässiger Abweichungen an einer VdS-attestierten EMA informieren, auch wenn der Kunde dies nicht wünscht?

Antwort:

Grundsätzlich liegt es im Ermessen des Errichters, ob er den Versicherer und/oder VdS (ggf. auch gegen den

Willen des Kunden) informiert. Zu empfehlen ist aber, den Versicherer nur mit Einverständnis des Betreibers zu informieren, z. B. durch ein Schreiben des Errichters an den Versicherer, welches der Betreiber übermittelt. Generell ist anzuraten, sich gegen mögliche Vorwürfe/Verstimmnisse abzusichern.

Thema: „Wartungsverweigerer“

Fragen:

Wir haben aktuell zwei Anlagen gebaut, bei denen sich die Kunden weigern, einen Wartungsvertrag zu unterschreiben.

Der Versicherer hat das zwar zur Auflage gemacht, ist auch von uns informiert, wird sich aber erst im Schadenfall damit auseinandersetzen.

1. Was muss ich tun, um mich im Sinne der VdS-Richtlinien hier korrekt zu verhalten? Schriftlich aufgefordert und über die möglichen Folgen (z. B. fehlender Versicherungsschutz) informiert habe ich schon.

2. Gilt die Anlage noch als „VdS-attestiert“, wenn die Wartungszyklen schon lange abgelaufen sind, ohne dass eine Vertragswartung durchgeführt wurde?

3. Was ist, wenn der Kunde z. B. nach 18 Monaten den Wartungsvertrag doch noch abschließt, wir dann eine Wartung durchführen, diese aber eigentlich alle 6 Monate ab Inbetriebnahme hätte erfolgen müssen? Kann man die Anlage in diesem Fall einfach so als VdS-attestiert stehen lassen, wenn die erste erfolgte Wartung dann ohne Mängel war?

Antworten:

1. Der Betreiber muss schriftlich darauf hingewiesen werden, dass die EMA gemäß VdS 2311 sowie DIN VDE 0833 ein- bis viermal jährlich (je nach Klasse bzw. Grad) inspiziert und jährlich gewartet werden muss. Kommt der Betreiber dieser Verpflichtung nicht nach, verliert die EMA ihren VdS-Status (das Attest



Die Autoren dieses Beitrags:

Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Sebastian Brose, ist Mitarbeiter des Bereichs Security bei VdS Schadenverhütung. Kontakt: sbrose@vds.de

Wilfried Drzensky, ist stellvertretender Leiter des Bereichs Security und Abteilungsleiter Firmen und Fachkräfte bei VdS Schadenverhütung. Kontakt: wdrzensky@vds.de

wird ungültig) und der Betreiber möglicherweise seinen Versicherungsschutz. Weiterhin verliert der Betreiber seinen Anspruch darauf, dass der Errichter innerhalb von zwei Stunden nach einer Störungsmeldung Kontakt mit ihm aufnimmt und Störungen innerhalb von 24 Stunden behoben werden (gemäß VdS 2311, Abschnitt 13.3 ist der Errichter hierzu nur verpflichtet, wenn die EMA regelmäßig durch ihn instandgehalten wird).

2. Wird die EMA – trotz des Hinweises des Errichters – nicht mindestens einmal im Jahr instand gehalten (inspiziert und gewartet), entspricht sie nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN VDE 0833 und VdS 2311 und verliert ihren VdS-Status. Hierüber sollte der Betreiber nach Ablauf des Jahres nochmals schriftlich (ggf. mit Kopie an Versicherer und VdS (siehe dazu auch oben)) informiert werden.

3. Eine EMA, die aufgrund nicht durchgeführter Instandhaltung ihren VdS-Status verloren hat, kann den VdS-Status nur nach einer umfangreichen Prüfung durch die Errichterfirma wiedererlangen. Diese Prüfung beinhaltet mindestens eine Wartung (einschließlich Instandsetzung) sowie eine Prüfung auf Einhaltung der VdS-Richtlinien. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, ist mit dem Betreiber und dessen Versicherer abzustimmen, ob und wie die EMA auf den aktuellen Richtlinienstand umzurüsten ist (Anlageteile, deren Anerkennung zwischenzeitlich abgelaufen ist, müssten ggf. gegen anerkannte Anlageteile ausgetauscht werden).

Hinweis 1: Mit dem Versicherer können abweichende Inspektionszyklen vereinbart werden (z. B. jährlich statt vierteljährlich).

Hinweis 2: Es muss nicht zwangsläufig ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Es reicht aus, wenn der Betreiber den Errichter in

regelmäßigen Abständen mit der Instandhaltung beauftragt.

Thema: VdS-Errichter übernimmt Instandhaltung einer VdS-EMA

Frage:

Der Betreiber beauftragt eine andere Errichterfirma mit der Instandhaltung seiner VdS-EMA. Muss der neue Errichter ein neues Attest oder zumindest eine Anlage zum Attest ausstellen?

Antwort:

Das Attest über die Installation einer VdS-anerkannten EMA wird von der Errichterfirma ausgestellt, die die EMA projektiert und installiert hat. Mit der Übergabe der EMA und des Attestes an den Betreiber ist der Prozess der Attestierung abgeschlossen. Das Attest dokumentiert also den Status quo der EMA zum Zeitpunkt der Übergabe. Es gibt keine Auskunft darüber, welcher Errichter die Instandhaltung der EMA durchführt.

Für die Beantwortung der Frage sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wird die Instandhaltung der EMA durch eine andere (für das System anerkannte) Errichterfirma ausgeführt, hat dies zunächst keine Auswirkung auf das Attest (mit einem neuen Attest würde der Errichter ggf. den unzutreffenden Anschein erwecken, die Anlage selbst projektiert und neu errichtet zu haben). Erst wenn der neue Errichter Änderungen/Erweiterungen an der EMA vornimmt, muss er diese in einer Anlage zum Attest dokumentieren (das Attest selbst bleibt unberührt).

2. Der Errichter übernimmt die Anlage während der Bauphase. In diesem Fall müsste der neue Errichter alle bis zum Zeitpunkt der Übernahme erbrachten Leistungen (Projektion, Installation) überprüfen (so, als hätte er die Anlage selbst projektiert und errichtet). Hierbei festgestellte Mängel sollten – schon aus Haftungsgründen – schriftlich dokumentiert werden. Nach Beseiti-

gung eventuell festgestellter Mängel kann der neue Errichter die Anlage fertigstellen und ein aktuelles Attest ausstellen (und somit die Haftung übernehmen).

Thema: Versicherer scannt Attest und vernichtet Original

Frage:

Wir haben unserem Kunden ein VdS-Attest in dreifacher Ausfertigung zur Unterschrift durch seinen Versicherer übergeben. Wie sollen wir vorgehen, wenn die Versicherung diese Atteste im Zuge der Postbearbeitung einscannet und anschließend vernichtet?

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, dass das Attest nicht dreifach ausgestellt werden soll. Die Ausführung der EMA wird in einem (Original-)Attest einschließlich aller Original-Unterschriften dokumentiert, welches dem Betreiber (nach Fertigstellung) zu übergeben ist. Versicherer und VdS erhalten jeweils eine Kopie.

Um zu vermeiden, dass der Versicherer das Original-Attest vernichtet, sollte er deutlich darauf hingewiesen werden, dies zu unterlassen. Weiterhin empfiehlt es sich, das Attest ohne Unterschrift in Abschnitt F (Übergabe-Bestätigung der Errichterfirma) an den Versicherer zu senden und darauf hinzuweisen, dass das Attest erst mit der Übergabe-Bestätigung des Errichters gültig wird.

Thema: Bestandschutz von EMA

Frage:

Wie lange hat eine VdS-anerkannte EMA Bestandschutz?

Antwort:

VdS-anerkannte Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EMA/ÜMA) ha-

ben mindestens zehn Jahre Bestandschutz, sofern sie regelmäßig instandgehalten werden. Spätestens nach zehn Jahren müssen VdS- anerkannte EMA/ÜMA auf die Einhaltung der dann gültigen VdS-Richtlinien geprüft werden. Werden hierbei erhebliche Abweichungen festgestellt, sollten Betreiber, Errichter und Versicherer miteinander abstimmen, ob und wie die Anlage

auf den aktuellen Stand der Richtlinien umzurüsten ist. Hierbei könnte man durchaus zu dem Schluss kommen, dass – obwohl die Anlage nicht mehr dem aktuellen Richtlinienstand entspricht – kein Handlungsbedarf besteht, da sie nach wie vor den Anforderungen (z. B. des Versicherers) genügt. In diesem Fall hätte die Anlage weiterhin Bestandschutz.

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen an VdS- anerkannten EMA/ÜMA müssen den zum Zeitpunkt der Änderung gültigen Richtlinien entsprechen. Der Bestandschutz wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Tabelle 1 (unten) enthält eine Zusammenfassung der o.g. Beispiele sowie weitere Beispiele.

Tabelle 1:
Erforderliche
Dokumentation
bei Änderungen
an VdS-EMA

Maßnahme	Dokumentation in Anlage zum Attest?	Unterschrift Versicherer?	Unterschrift Betreiber?	Anlage zum Attest an VdS senden?	Information an VdS?	Information an Versicherer?	Information an Betreiber?	Bemerkung
Austausch von Anlageteilen des gleichen Typs (z.B. BWM, MK) gleicher VdS-Klasse	nein	n. z.	n. z.	n. z.	op	op	op	Dokumentation nur im Betriebsbuch
Austausch von Anlageteilen eines anderen Typs (z.B. BWM, MK) gleicher VdS-Klasse (ohne Änderung des Sicherungskonzeptes)	ja	op	op	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	
Austausch von Anlageteilen eines anderen Typs (z. B. BWM, MK) gleicher VdS-Klasse (mit Änderung des Sicherungskonzeptes)	ja	ja	ja	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	
Aufschaltung auf eine andere VdS- anerkannte NSL (ohne Änderung der Leistungsmerkmale)	ja	op	op	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	
Aufschaltung auf eine andere VdS- anerkannte NSL (mit Änderung der Interventionszeiten)	ja	ja	ja	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	
Kunde schließt keinen Instandhaltungsvertrag ab und lässt die Anlage auch nicht im vorgeschriebenen Zeitraum überprüfen	nein	n. z.	n. z.	n. z.	op	ja ²⁾	ja ²⁾	EMA verliert VdS-Status
Anderer, für das System anerkannter Errichter übernimmt die Instandhaltung (ohne Änderung/Erweiterung der EMA)	nein	n. z.	n. z.	n. z.	op	op	ja	Ggf. Info an Versicherer
Anderer für das System anerkannter Errichter erweitert die EMA	ja	ja	ja	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	Dokumentation durch neuen Errichter
Betreiber wechselt	ja	ja	ja	op	op	ja ¹⁾	ja ¹⁾	
Errichter führt keine Instandhaltung durch wegen nicht bezahlter Rechnungen	nein	nein	nein	op	op	ja ²⁾	ja ²⁾	EMA verliert VdS-Status
Kunde ändert Telefonanbieter, Übertragungsweg ist nicht VdS- anerkannt	nein	nein	nein	op	op	ja ²⁾	ja ²⁾	EMA verliert VdS-Status
op optional (nicht erforderlich, aber möglich) n. z. nicht zutreffend 1) Die Information an den Betreiber und dessen Versicherer erfolgt durch die Anlage zum Attest. 2) Der Betreiber ist vom Errichter darüber zu informieren, dass die EMA ihren VdS-Status verliert und hierüber der Versicherer zu informieren ist.								